K P N E W S 0 5 2 0 1 4

bAV-Newsletter der Kenston Pension GmbH,

Rechtsberatungskanzlei für betriebliche Altersversorgung

Mai 2014

Rechtsprechung

- 1 BGH-Entscheidung vom 07.05.2014: Unanwendbarkeit des § 5a Abs. 2 Satz 4 VVG a. F. auf Lebens- und Rentenversicherungen und Zusatzversicherungen zur Lebensversicherung
- 2 BGH-Entscheidung vom 11.03.2014: Nichtigkeit des Gesellschafterbeschlusses bei Verstößen gegen Form, Frist und Inhalt der Einberufung einer Gesellschafterversammlung
- **3** BAG-Entscheidung vom 18.02.2014: Einstandspflicht des Arbeitgebers bei Pensionskassenversorgung
- **4** BFH-Entscheidung vom 05.02.2014: Überprüfung einer verbindlichen Auskunft
- **5** Sächsisches FG Entscheidung vom 14.11.2013: Geschäftsführervergütung als vGA
- 6 FG Düsseldorf Entscheidung vom 24.10.2012: Arbeitslohn bei Übertragung einer Pensionsverpflichtung auf Schwestergesellschaft

Rechtsanwendung

- Neues BMF-Schreiben vom 12.05.2014:
 Verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft und Zufluss von Gehaltsbestandsteilen bei einem Gesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft; Urteile des Bundesfinanzhofs vom 3. Februar 2011 VI R 4/10 und VI R 66/09 sowie vom 15. Mai 2013 VI R 24/12 -
- 2 Sebastian Uckermann, Leiter KENSTON Unternehmensgruppe, zu Besuch beim ARD-Buffet
- 3 Kommentar "Das Recht der betrieblichen Altersversorgung"
- 4 Uwe Krupp Medienbotschafter KENSTON Unternehmensgruppe

Rechtsprechung

BGH-Entscheidung vom 07.05.2014: Unanwendbarkeit des § 5a Abs. 2 Satz 4 VVG a. F. auf Lebens- und Rentenversicherungen und Zusatzversicherungen zur Lebensversicherung

Das Widerspruchsrecht eines Versicherungsnehmers bei fehlender Belehrung besteht entgegen der früheren Regelung im VVG auch nach Ablauf der Jahresfrist und noch im Zeitpunkt der Widerspruchserklärung fort. Das ergibt sich nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 07.05.2014 aus einer richtlinienkonformen Auslegung des § 5a Abs. 2 Satz 4 VVG a. F. Dies gelte allerdings nur für Lebens- und Rentenversicherungen und Zusatzversicherungen zur Lebensversicherung, betonte der BGH (BGH vom 07.05.2014 - IV ZR 76/11 -, becklink 1032368).

Der Kläger begehrte Rückzahlung geleisteter Versicherungsbeiträge aus einer Rentenversicherung nach einem Widerspruch gemäß § 5a Abs. 1 Satz 1 VVG a. F. und Schadensersatz wegen vorvertraglicher Aufklärungspflichtverletzung. Er beantragte bei der Beklagten den Abschluss eines Rentenversicherungsvertrages mit Vertragsbeginn zum 01.12.1998. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die Verbraucherinformation erhielt er mit Übersendung des Versicherungsscheins. Dabei wurde er nicht ausreichend über sein Widerspruchsrecht belehrt. Von Dezember 1998 bis Dezember 2002 zahlte der Kläger Versicherungsbeiträge in Höhe von insgesamt 51.129,15 Euro. Nachdem er den Vertrag im Juni 2007 gekündigt hatte, kehrte ihm die Beklagte im September 2007 einen Rückkaufswert von 52.705,94 Euro aus. Mit Schreiben vom 31.03.2008 erklärte der Kläger den Widerspruc nach § 5a Abs. 1 Satz 1 VVG a. F. gegenüber der Beklagten und forderte sie zur Rückzahlung aller Beiträge nebst Zinsen auf. Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen, weil der Widerspruch gegen das Zustandekommen des Vertrages gemäß § 5a Abs. 2 Satz 4 VVG a. F. verfristet gewesen sei. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Zahlungsanspruch weiter.

Der BGH hat mit Beschluss vom 28.03.2012 (VersR 2012, 608) dem Gerichtshof der Europäischen Union zur Vorabentscheidung die Frage vorgelegt, ob Art. 15 Abs. 1 Satz 1 der Zweiten Richtlinie Lebensversicherung unter Berücksichtigung des Art. 31 Abs. 1 der Dritten Richtlinie Lebensversicherung dahin auszulegen ist, dass er einer Regelung wie in § 5a Abs. 2 Satz 4 VVG a.

F. entgegensteht, nach der ein Rücktritts- oder Widerspruchsrecht spätestens ein Jahr nach Zahlung der ersten Versicherungsprämie erlischt, selbst wenn der Versicherungsnehmer nicht über das Recht zum Rücktritt oder Widerspruch belehrt worden ist. Der EuGH hat mit Urteil vom 19.12.2013 (VersR 2014, 225) die Vorlagefrage bejaht. Der Zivilsenat hatte nunmehr zu entscheiden, welche Folgen sich aus diesem Urteil für den Streitfall und vergleichbare Verfahren ergeben.

Bezüglich der Schadensersatzforderung ist die Revision als unzulässig verworfen worden, weil sie insoweit vom Berufungsgericht nicht zugelassen worden ist. Soweit der Kläger einen Bereicherungsanspruch gemäß § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB geltend macht, hat der Senat das Berufungsurteil jetzt aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Der Kläger könne dem Grunde nach aus ungerechtfertigter Bereicherung Rückzahlung der an die Beklagte gezahlten Prämien verlangen, weil er diese rechtsgrundlos geleistet habe. Der zwischen den Parteien abgeschlossene Rentenversicherungsvertrag sei auf der Grundlage des § 5a VVG a. F. nicht wirksam zustande gekommen, weil der Kläger rechtzeitig den Widerspruch erklärt habe. Soweit er sich darauf berufe, das Policenmodell als solches sei europarechtswidrig, habe der Senat offenlassen können, ob sich ein Versicherungsnehmer, der ordnungsgemäß über sein Widerspruchsrecht belehrt worden ist und die Versicherungsbedingungen sowie eine Verbraucherinformation erhalten hat, darauf nach Durchführung des Vertrages noch berufen könnte. Jedenfalls wurde nach Auffassung des BGH die 14-tägige Widerspruchsfrist gemäß § 5a Abs. 1 Satz 1 VVG a. F. gegenüber dem Kläger nicht in Lauf gesetzt, da er nach den für das Revisionsverfahren bindenden Feststellungen des Berufungsgerichts mit Übersendung des Versicherungsscheins nicht in drucktechnisch deutlicher Form im Sinne von § 5a Abs. 2 Satz 1 VVG a. F. über sein Widerspruchsrecht belehrt wurde.

Nachdem der Kläger die erste von ihm geschuldete Prämie im Dezember 1998 gezahlt hatte, wäre gemäß § 5a Abs. 2 Satz 4 VVG a. F. sein Recht zum Widerspruch längst erloschen gewesen, als er diesen im März 2008 erklärte. Indes bestand sein Widerspruchsrecht nach Ablauf der Jahresfrist und noch im Zeitpunkt der Widerspruchserklärung fort. Das ergebe sich aus einer richtlinienkonformen Auslegung des § 5a Abs. 2 Satz 4 VVG a. F. auf der Grundlage der Vorabentscheidung des EuGH. Die Vorschrift weise eine verdeckte Regelungslücke im Sinne einer plan-





widrigen Unvollständigkeit des Gesetzes auf. Sie stehe in Widerspruch zu dem mit dem Gesetz verfolgten Grundanliegen, die Dritte Richtlinie Lebensversicherung ordnungsgemäß in deutsches Recht umzusetzen. Die Regelung sei richtlinienkonform dergestalt zu reduzieren, dass sie im Anwendungsbereich der Zweiten und der Dritten Richtlinie Lebensversicherung keine Anwendung finde und für davon erfasste Lebens- und Rentenversicherungen sowie Zusatzversicherungen zur Lebensversicherung grundsätzlich ein Widerspruchsrecht fortbestehe, wenn der Versicherungsnehmer nicht ordnungsgemäß über sein Recht zum Widerspruch belehrt worden ist und/oder die Verbraucherinformation oder die Versicherungsbedingungen nicht erhalten hat. Hingegen sei § 5a Abs. 2 Satz 4 VVG a. F. für alle Versicherungsarten außerhalb des Bereichs der Richtlinien unverändert anwendbar.

Der Höhe nach umfasse der Bereicherungsanspruch des Klägers nicht uneingeschränkt alle Prämien, die er an die Beklagte gezahlt habe, ohne hierzu durch einen wirksamen Versicherungsvertrag verpflichtet gewesen zu sein. Im Rahmen einer gemeinschaftsrechtlich geforderten rechtsfortbildenden Auslegung einer nationalen Norm dürfe bei der Regelung der Rechtsfolgen des Widerspruchs nach nationalem Recht ein vernünftiger Ausgleich und eine gerechte Risikoverteilung zwischen den Beteiligten hergestellt werden. Der Versicherungsnehmer habe während der Prämienzahlung Versicherungsschutz genossen. Erlangter Versicherungsschutz sei ein Vermögensvorteil, dessen Wert zu ersetzen sein könne. Dieser könne unter Berücksichtigung der Prämienkalkulation bemessen werden; bei Lebensversicherungen könne etwa dem Risikoanteil Bedeutung zukommen. Hierzu werde das Berufungsgericht noch Feststellungen zu treffen haben.

2 BGH-Entscheidung vom 11.03.2014: Nichtigkeit des Gesellschafterbeschlusses bei Verstößen gegen Form, Frist und Inhalt der Einberufung einer Gesellschafterversammlung

Verstöße gegen Form, Frist und Inhalt der Einberufung einer Gesellschafterversammlung können bei Personengesellschaften zur Nichtigkeit des Beschlusses führen, wenn der mit den gesellschaftsvertraglichen oder gesetzlichen Ladungsbestimmungen verfolgte Zweck, dem einzelnen Gesellschafter die Vorbereitung auf die Tagesordnungspunkte und die Teilnahme an der Versammlung zu ermöglichen, vereitelt wird. Der Einladungsmangel führt aber

nicht zur Nichtigkeit des Beschlusses, wenn ausgeschlossen werden kann, dass sein Zustandekommen durch den Fehler beeinflusst ist (BGH vom 11.03.2014 - II ZR 24/13 -, BeckRS 2014, 09521).

BAG-Entscheidung vom 18.02.2014: Einstandspflicht des Arbeitgebers bei Pensionskassenversorgung

Hat der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zugesagt, die von einer Pensionskasse nach deren Satzung zu erbringen sind, und bleiben im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des Arbeitnehmers aus dem Arbeitsverhältnis die bei Eintritt des Versorgungsfalls von der Pensionskasse zu erbringenden, auf Arbeitgeberbeiträgen beruhenden satzungsmäßigen Leistungen hinter dem nach § 2 Abs. 1 BetrAVG errechneten arbeitgeberfinanzierten Teilanspruch zurück, ist der Arbeitgeber nach § 2 Abs. 3 Satz 1 BetrAVG verpflichtet, den Differenzbetrag in Ergänzung zu den von der Pensionskasse erbrachten Leistungen zu zahlen, wenn er nicht die sog. versicherungsrechtliche Lösung nach § 2 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 BetrAVG verlangt hat (BAG vom 18.02.2014 - 3 AZR 542/13 -, BeckRS 2014, 68370).

BFH-Entscheidung vom 05.02.2014: Überprüfung einer verbindlichen Auskunft

Die verbindliche Auskunft unterliegt im Hinblick auf ihre materiell-rechtliche Richtigkeit keiner uneingeschränkten gerichtlichen Prüfung. Das Gericht prüft nur, ob die Behörde den zu beurteilenden Sachverhalt zutreffend erfasst hat und ob dessen rechtliche Einordnung in sich schlüssig und nicht evident rechtsfehlerhaft ist (BFH vom 05.02.2014 - I R 34/12 -, BB 2014, S. 1318).

Sächsisches FG -Entscheidung vom 14.11.2013: Geschäftsführervergütung als vGA

Liegt die Gesamtausstattung der zwei hälftig beteiligten Geschäftsführer einer GmbH innerhalb der Bandbreite von Fremdvergleichswerten und verbleibt der GmbH nach Abzug der gezahlten Geschäftsführervergütungen ein angemessener Gewinn bzw. eine angemessene Kapitalausstattung, kann eine verdeckte Gewinnausschüttung nicht mit einer Gewinnabsaugung durch überhöhte Geschäftsführerbezüge begründet werden (Sächsisches FG vom 14.11.2013 - 6 K 701/12 -, DStRE 2014, 544). Der grundlose Verzicht einer GmbH auf die Dekkelung der Tantiemezahlungen an die Geschäftsführer führt demnach dann zur Annahme einer gesellschaftlichen Veranlassung und damit zu einer verdeckten Gewinnausschüttung, wenn keine betrieblichen Gründe vorliegen. Damit ist nach Auffassung des Gerichts eine verdeckte Gewinnausschüttung zu bejahen, wenn die Aufhebung der Deckelung nur mit der Änderung der Rechtsprechung zum Verhältnis fester und variabler Gehaltsbestandteile, nicht jedoch durch betriebliche Gründe erklärt werden kann und es dadurch zu kurzfristigen sowie erheblichen Tantiemeerhöhungen kommt.

FG Düsseldorf - Entscheidung vom 24.10.2012: Arbeitslohn bei Übertragung einer Pensionsverpflichtung auf Schwestergesellschaft

6

Das Urteil des FG Düsseldorf vom 24.10.2012 (FG Düsseldorf vom 24.10.2012 - 7 K 609/12 E -, BeckRS 2013, 95135) behandelt den in der Praxis häufigen Fall, dass der Erwerber einer GmbH eine bestehende Pensionsverpflichtung gegenüber dem bisherigen Gesellschafter-Geschäftsführer nicht übernehmen will. Überträgt die GmbH deshalb das bei ihr zugunsten ihres beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers entstandene Versorgungskapital auf eine von diesem ebenfalls beherrschte Schwesterkapitalgesellschaft, kommt es nach Ansicht des Gerichts in Höhe des Ablösebetrags auch dann zum Zufluss von Arbeitslohn, wenn die Übertragung aufgrund einer Abrede zwischen der übertragenden GmbH und dem Gesellschafter-Geschäftsführer erfolgt.







Rechtsanwendung

Neues BMF-Schreiben vom 12.05.2014: Verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft und Zufluss von Gehaltsbestandsteilen bei einem Gesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft; Urteile des Bundesfinanzhofs vom 3. Februar 2011 - VI R 4/10 - und - VI R 66/09 sowie vom 15. Mai 2013 - VI R 24/12 -

Der Bundesfinanzhof hat in den Urteilen vom 3. Februar 2011 - VI R 4/10 - (BStBI 2014 II S. xxx) und - VI R 66/09 - (BStBI 2014 II S. xxx) sowie vom 15. Mai 2013 - VI R 24/12 - (BStBI 2014 II S. xxx) zur lohnsteuerlichen Behandlung bestimmter Gehaltsbestandteile eines Gesellschafter-Geschäftsführers einer Kapitalgesellschaft Stellung genommen, die im Anstellungsvertrag vereinbart, tatsächlich aber nicht ausgezahlt wurden.

Nach dem Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder sind die Entscheidungen vom 3. Februar 2011 (a. a. O.) unter Berücksichtigung der Entscheidung vom 15. Mai 2013 (a. a. O.) auszulegen.

Dem beherrschenden Gesellschafter fließt eine eindeutige und unbestrittene Forderung gegen "seine" Kapitalgesellschaft bereits mit deren Fälligkeit zu (BFH-Urteil vom 3. Februar 2011 - VI R 66/09 - m. w. N.). Ob sich der Vorgang in der Bilanz der Kapitalgesellschaft tatsächlich gewinnmindernd ausgewirkt hat, etwa durch die Bildung einer Verbindlichkeit, ist für die Anwendung dieser sog. Zuflussfiktion unerheblich, sofern eine solche Verbindlichkeit nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung hätte gebildet werden müssen.

Für den Zufluss beim Gesellschafter-Geschäftsführer durch eine verdeckte Einlage in die Kapitalgesellschaft kommt es darauf an, ob der Gesellschafter-Geschäftsführer vor oder nach Entstehen seines Anspruches darauf verzichtet hat (H 40 KStH 2008). Maßgeblich dafür ist, inwieweit Passivposten in eine Bilanz der Gesellschaft hätten eingestellt werden müssen, die zum Zeitpunkt des Verzichts erstellt worden wäre (BFH-Urteile vom 15. Mai 2013 a. a. O. und vom 24. Mai 1984 - I R 166/78 - BStBl 1984 II S. 747). Auf die tatsächliche Buchung in der Bilanz der Gesellschaft kommt es für die Frage des Zuflusses aufgrund einer verdeckten Einlage nicht an. Das Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Das genannte BMF-Schreiben ist abrufbar unter www.kenston-pension.de/index.php/rechtsser-

vice/bmf-schreiben. Zur Klärung Ihrer diesbezüglichen Fragestellungen steht Ihnen die Kenston Pension GmbH sehr gerne zur Verfügung.

2 Sebastian Uckermann, Leiter KENSTON Unternehmensgruppe, zu Besuch beim ARD-Buffet



Sebastian Uckermann, Leiter der KENSTON Unternehmensgruppe, war am Mittwoch, den 07.05.2014 zu Gast in der ARD-Sendung "ARD Buffet" und nahm Stellung zum Fragenkomplex: "Was bleibt von der Betriebsrente"! Live-Ausschnitte der Sendung finden Sie unter **www.kenston.de**

Neuer Standardkommentar zur betrieblichen Altersversorgung Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der bAV Uckermann / Fuhrmanns / Ostermayer

Das Recht der betrieblichen Altersversorgung

Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht – Kommentar.

Buch. In Leinen C.H.BECK ISBN 978-3-406-63193-1 Erschienen November 2013

/ Doetsch

Zum Werk

Die betriebliche Altersversorgung als zweite Säule der Alterssicherung hat in den vergangenen Jahren eine deutliche Stärkung erfahren. Die Zahl der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer hat sich weiter erhöht, die Zahl der Angebote hat sich deutlich vermehrt und die Beurteilung aller einschlägigen Rechtsfragen ist

immer komplexer geworden. Im Zusammenspiel von Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht ist die Haftungsgefahr ständig gewachsen. Hier gibt das Werk Orientierung und Antwort auf alle Fragen.

Neben der Kommentierung des BetrAVG, die den Schwerpunkt des Werkes bildet, werden in systematischen Darstellungen die Durchführungswege der bAV sowie die Geschäftsführerund Vorstandsversorgung behandelt:

- Kommentierung des BetrAVG
- Kommentierung zu Spezialbereichen der bAV (z.B. Gleichbehandlungsverpflichtung, Versorgungsausgleich, Betriebsübergang, Insolvenzschutz)
- Behandlung der Durchführungswege (Direktzusage, Unterstützungskassenzusage, Direktversicherungszusage, Pensionskassenzusage, Pensionsfondszusage, Versorgungsanwartschaften, Finanzierung und bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen)
- Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung





Vorteile auf einen Blick

- Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der
- betriebliche Altersversorgung
- mit Geschäftsführer und Vorstandsversorgung
- Praxiskommentar

Zu den Autoren

Herausgeber und Autoren sind langjährig erfahrene Praktiker aus Anwaltschaft, Versicherungswirtschaft und Rentenberatung.

Zielgruppe

Für in der bAV beratende Anwälte, Rentenberater, Versicherungsunternehmen, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Unternehmen mit Versorgungseinrichtungen, Personalräte, Betriebsräte.

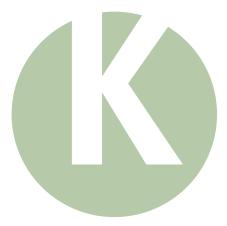
Herausgegeben von

Sebastian Uckermann, Rentenberater, Dr. Achim Fuhrmanns, Rechtsanwalt, Franz Ostermayer, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und

Dr. Peter A. Doetsch, Rechtsanwalt und Mediator.

Bearbeitet von

Sebastian Uckermann, Rentenberater; Dr. Achim Fuhrmanns, Rechtsanwalt; Franz Ostermayer, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater; Dr. Peter A. Doetsch, Rechtsanwalt und Mediator; Björn Heilck, Rechtsanwalt; **Dr. Ingeborg Axler**, Rechtsanwältin; Christian Braun, Rechtsanwalt; Dr. Dirk Classen, Rechtsanwalt; Frauke Classen, Rechtsanwältin; Udo Eversloh, Rechtsanwalt; Jochen Grünhagen, Rechtsanwalt; Eva Susanne Hübner, Rechtsanwältin; Dr. Marco Keßler, Dipl.-Kaufmann; Detlef Lülsdorf, Rentenberater; Dr. Jochen Sievers, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht; Dr. Stefan Simon, Rechtsanwalt; PD Dr. Wolfram Türschmann Rentenberater; Gudrun Wagner-Jung, Dipl.-Finw.; Ralf Weißenfels, Dipl.-Betriebswirt; Andreas Jakob, Rentenberater.



Uckermann / Fuhrmanns Ostermayer / Doetsch

Das Recht der betrieblichen Altersversorgung

Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht

Kommentar

Verlag C. H. Beck

4 Uwe Krupp – Medienbotschafter KENSTON Unternehmensgruppe

Uwe Krupp ist – neben seiner Tätigkeit als Medienbotschafter der KENSTON Unternehmensgruppe – Trainer und Sportchef des achtmaligen Deutschen Eishockey-Meisters Kölner Haie und erster deutscher Stanley-Cup-Gewinner als Spieler. Uwe Krupp zählt zu den herausragenden Persönlichkeiten des deutschen und internationalen Sportgeschehens und unterstützt die KENSTON Unternehmensgruppe als "Gesicht in der Öffentlichkeit" bei der Markenpositionierung, bei der Förderung von sozialen Projekten sowie im Rahmen der Sportförderung.

Mit der Kooperation mit Uwe Krupp unterstreicht die KENSTON Unternehmensgruppe Ihren Anspruch auf Wachstums- und Qualitätsführerschaft im bAV- und HR-Markt. Hierbei werden die Wachstumsmaßnahmen auf dem Weg in Richtung Marktführung nicht nur in den Themenbereichen der betrieblichen Altersversorgung und Zeitwertkontenlösungen betrieben. Vielmehr werden auch die Weiterentwicklungen der Geschäftsbereiche "Personal und Personalentwicklung, Entgeltabrechnung und Outsourcing, Rentner-Lohnbuchhaltung, Human Resource (HR) und betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM)" enorm forciert.

Uwe Krupp, am 24.06.1965 in Köln geboren, startete seine beeindruckende Eishockey-Laufbahn im Nachwuchs der Kölner Haie und stieß 1982 zur Haie-Profimannschaft. Bis 1986 gewann er dabei zwei Deutsche Meisterschaften. 1986 wechselte Uwe Krupp nach Nordamerika in die NHL. Insgesamt bestritt er 810 Spiele in der NHL. Höhepunkt seiner Karriere war der Stanley-Cup-Gewinn 1996 mit Colorado Avalanche. Hierbei erzielte Krupp im vierten Finale den entscheidenden 1:0-Siegtreffer in der Ver-



Uwe Krupp - Stanley-Cup-Gewinner, Medienbotschafter KENSTON Unternehmensgruppe

längerung zum Cup-Gewinn. Krupp war der erste deutsche Spieler, der die wichtigste Eishockey-Trophäe der Welt gewonnen hat. 2002 holte Krupp im Trikot der Detroit Red Wings ein zweites Mal den Stanley-Cup.

Nach seiner aktiven Laufbahn begann Uwe Krupp 2002/2003 als Trainer zu arbeiten. Nachdem er die U 18 und die U 20-Auswahl Deutschlands gecoacht hatte, wurde er 2005 Nationaltrainer der A-Mannschaft. Das Erreichen des Halbfinales bei der Heim-WM 2010 (Rang vier) unter Krupps Leitung war die beste Platzierung einer deutschen Eishockey-Nationalmannschaft seit 1953. 2011 führte er das deutsche Team erneut ins WM-Viertelfinale. Seit dem 01.06.2011 ist Uwe Krupp Headcoach und Sportchef bei den Kölner Haien. 2012 erreichte er mit dem KEC das Playoff-Viertelfinale, 2013 und 2014 jeweils das Finale.

Sebastian Uckermann und Peter Hartl, KENSTON-Inhaber, zur Tätigkeit von Uwe Krupp für die KENSTON Unternehmensgruppe:

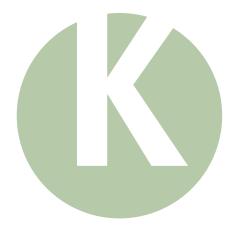
"Wir freuen uns, mit Uwe Krupp eine der überragenden deutschen Sportpersönlichkeiten für eine langfristige Kooperation mit der KENSTON

Unternehmensgruppe gewonnen zu haben. Uwe Krupp steht für die Eigenschaften Charakterfestigkeit, Geradlinigkeit, Willensstärke, Motivationskraft und "andere Wege gehen" — also genau die Merkmale, für die auch KENSTON steht. Aber auch das offene und emotionale Bekenntnis zum Standort Köln verbinden Uwe Krupp und KENSTON. Zahlreiche Projekte begleiten diese Kooperation, die auch nachhaltig positiv durch das Wirken von Uwe Krupp als Trainer der Kölner Haie beeinflusst wird. So werden sowohl soziale Projekte zur Lern- und Ausbildungsförderung als auch Sportfördermaßnahmen für sozial benachteiligte Kindern und Jugendliche initiiert und umgesetzt."

Uwe Krupp zu seiner Kooperation mit der KENSTON Unternehmensgruppe:

"Als gebürtiger Kölner und Haie-Trainer kann ich sagen: die Haie sind kein beliebiger Verein, sondern ein Teil der Stadt Köln mit einem eigenen "Way of Life". Und genau deshalb freue ich mich und bin stolz darauf ein Teil der KEN-STON-Familie zu sein. Denn auch hier wird ein eigener "Way of Life" gelebt, um durch Innovationskraft, Identifikation zur Stadt Köln und Sozialkompetenz nicht nur den eigenen Erfolg

zu sehen, sondern noch weit darüber hinaus zu schauen. Mitarbeiterbindung, Jugend- und Ausbildungsförderung sind nur einige Bereiche, die KENSTON absolut einzigartig machen. Gerne unterstütze ich daher die entsprechenden Umsetzungen und Projekte, die sich auch sehr gut mit meiner Tätigkeit für die Kölner Haie mit ihrem großen Unterstützerkreis kombinieren lassen."



Zum Herausgeber des Newsletters:

Die Kenston Pension GmbH fungiert, in ihrer Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung, als Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themengebiete der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten konzentriert.

Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH ist Herr Sebastian Uckermann, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersvorsorgung. Gleichzeitig ist Herr Uckermann Leiter der KENSTON Unternehmensgruppe, Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. sowie Autor zahlreicher praktischer und wissenschaftlicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten.

Herr Uckermann ist zudem in diesen Themenbereichen als anerkannter Fachdozent für die rechts- und steuerberatenden Berufe tätig.

Weitere Informationen zur Kenston Pension GmbH erhalten Sie unter www.kenston-pension.de und www.kenston-akademie.de.



Kenston Pension

Kenston Pension GmbH Hohenstaufenring 48 – 54 50674 Köln

Tel. +49 (0) 221 99 2222 3 - 0 Fax +49 (0) 221 99 2222 3 - 50 info@kenston-pension.de www.kenston-pension.de www.kenston-akademie.de

Mit freundlicher Unterstützung:

Bundesverband der Rechtsberater

für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V.